

# 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 24.01.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 100,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahren            | 200,00 € |
| c) Erdrasengrab   | 350,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                             | 120,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab   | 120,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 120,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsgrabstätte (halbanonym)                  | 150,00 € |
| e) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab    | 120,00 € |
| f) in einem Urnenrasengrab                                    | 175,00 € |
| g) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenrasengrab  | 120,00 € |

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde in ein bereits vorhandenes Reihengrab zugeführt werden, erfolgt ohne Gebühr. Ein Anspruch auf ein Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| a) bei Reihengrabstätten | 30,00 €  |
| b) bei Urnengrabstätten  | 15,00 €. |

(5) Für die Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym) ist ein Namensschild vorgesehen. Das einheitliche Namensschild wird von der Gemeindeverwaltung zentral angeschafft und an der Gedenktafel angebracht.

Für das Namensschild an der Gedenktafel einschließlich Anbringen wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 €.

## **Artikel II**

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

## **Artikel III**

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ecklingerode, 21.02.2023

- Siegel -

Sieber  
Bürgermeister